

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises NKHR

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

pa

26.05.2025

Niederschrift

**über die 2. Sitzung des Arbeitskreises NKHR
am Mittwoch, den 26.05.2025
in der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt**

Beginn: 09:30 Uhr

Ende: 13:30 Uhr

Teilnehmer:

siehe beigefügte Teilnehmerliste (*Anlage 1*)

TOP 1 Begrüßung

TOP 2 Feststellung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der 1. Sitzung des Arbeitskreises wird ohne Änderungen festgestellt.

TOP 3 Einbeziehung des Ministeriums für Inneres und Sport

Frau Pankrath berichtet, dass sie das Ministerium für Inneres und Sport (MI) über die Einrichtung des Arbeitskreises und seine Ziele informiert hat. Das MI begrüße diesen Schritt und habe darum gebeten, dass es möglichst über die jeweiligen Arbeitsergebnisse informiert wird.

Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, das MI zu den Sitzungen einzuladen. Ein unmittelbarer Austausch sei wünschenswert. Im Übrigen stimmt der Arbeitskreis der Übermittlung der Sitzungsprotokolle an das MI zu.

Exkurs: Terminplanung

Abgestimmt werden muss ein neuer Septembertermin: 01.09, 03.09. o 05.09.2025.

Es wird vereinbart, dass die Arbeitskreismitglieder nach Versendung des Protokolls kurzfristig eine Rückmeldung an den SGSA geben, welche der Termine in Frage kommen.

Festgelegt wird der Termin mit der meisten Zustimmung.

TOP 4 Jahresabschluss

4. 1. Erleichterungen bei den vorgelagerten Arbeiten

4.1.1 Inventur

Erörtert werden die Notwendigkeit und der Umfang der Inventur. Für Grundstücke und Immobilien wird kein Änderungsbedarf gesehen. Bezüglich der körperlichen Bestandsaufnahme beweglicher Vermögensgegenstände besteht Einigkeit, dass das bewegliche Vermögen im Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme nur von untergeordneter Bedeutung ist, weshalb der Aufwand möglichst in Grenzen gehalten werden sollte.

Der Arbeitskreis empfiehlt deshalb folgende Anpassungen:

- *Zulassung der permanenten Inventur als weiteres Inventurvereinfachungsverfahren, wie z. B. in Brandenburg oder Niedersachsen,*
- *in Anlehnung an die Erleichterungen im Rahmen der Eröffnungsbilanzierung keine Inventarisierung beweglicher Vermögensgegenstände mit beschränkter Nutzungsdauer und Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 33 Abs. 6 KomHVO).*

Erörtert wird die dringliche Notwendigkeit der Überarbeitung der Inventurrichtlinie des Landes. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch die fehlende Aktualität im Hinblick auf die voranschreitende Digitalisierung bemängelt. Gleichwohl wird vereinbart, den Fokus der Arbeiten zunächst auf die rechtlichen Vorgaben im Kommunalverfassungsgesetz und in der Kommunalhaushaltsverordnung zu richten und sich der Überarbeitung der Inventurrichtlinie zu einem späteren Zeitpunkt zu widmen.

Der Arbeitskreis bittet die Landesgeschäftsstellen des LKT und SGSA sich dafür einzubringen, dass das MI im Erlasswege digitale Inventarisierungsverfahren ausdrücklich legitimiert - die aktuelle Inventurrichtlinie fordert eine manuelle Erfassung mittels Zähllisten, was von einzelnen RPA dann auch so eingefordert wird.

4.1.2. Anlagenbuchhaltung

Es erfolgt eine Diskussion der Wertgrenzen für aktivierungspflichtiges Vermögen, auch in Folge der Anpassungsempfehlungen zur Inventarisierung beweglicher Vermögensgegenstände (vgl. 4.1.1.). In der Anlagenbuchhaltung würde sich die Diskussion der Wertgrenzen u. a. im Regelungsgeflecht des § 40 KomHVO niederschlagen.

Der Arbeitskreis empfiehlt folgende Alternativen als Wahlrecht (ähnlich z. B. Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern):

- **§ 40 Abs. 2 Satz 1 KomHVO sofortige Aufwandsbuchung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern; Anpassung der Wertgrenze an die Entwicklungen im Einkommensteuerrecht (aktuell 250 Euro, möglichst aber Umsetzung durch dynamischen Verweis) und**
- **§ 40 Abs. 2 Satz 2 KomHVO Sammelpostenbildung für bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer und Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oberhalb der zuvor definierten Wertgrenze bis zu 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer**

oder wahlweise

- **sofortige Aufwandsbuchung bei begrenzt nutzbaren beweglichen Vermögensgegenständen mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis zu 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer**

Erörtert wird auch die Notwendigkeit und Praktikabilität des verbindlichen Musters – Anlagenübersicht. Übereinstimmend gehen die Arbeitskreismitglieder davon aus, dass die Entwicklung des Anlagevermögens auch aus der Vermögensrechnung nachvollzogen werden kann (Veränderung der Buchwerte). Davon ausgehend wird die Anlagenübersicht von einigen Arbeitskreismitgliedern als entbehrlich betrachtet, auch weil den hier auszuweisenden Daten ein zu hoher Aggregationsgrad beigemessen wird, um für Steuerungszwecke nutzbar zu sein. Es wird von diesen Arbeitskreismitgliedern kein Adressatenkreis für die auszuweisenden Daten gesehen. Andere Arbeitskreismitglieder nutzen diese Aufstellung zu Steuerungszwecken und sprechen sich gegen eine Abschaffung bzw. Entschlackung des Musters aus.

4.1.3. Kreditoren- und/oder Debitorenbuchhaltung

Die Arbeitskreismitglieder sehen übereinstimmend nur einen geringen Aufwand für die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung und sehen keine Notwendigkeit die aktuellen Erleichterungen im Rahmen der Erstellung verkürzter Jahresabschlüsse beizubehalten.

Auf Mitzugehörigkeitsvermerke gem. § 41 Abs. 3 KomHVO sollte auch weiterhin verzichtet werden können.

4.1.4 Rechnungsabgrenzung

Die Arbeitskreismitglieder sprechen sich für eine klarstellende Ergänzung der Tatbestände des § 42 KomHVO dahingehend aus, dass auf die Rechnungsabgrenzung insbesondere regelmäßig wiederkehrender Fälle, die einen unwesentlichen Umfang haben, verzichtet werden kann (ähnlich wie in Brandenburg; auf die Vorgabe einer konkreten Wertgrenze, wie z. B. in Mecklenburg-Vorpommern sollte verzichtet werden, weil die Kommunen so selbst über die Wesentlichkeit entscheiden können.)

Erörtert wird auch die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung für die Umsatzsteuer. Hier gilt bundesrechtlich das Zu- und Abflussprinzip, d. h. die Umsatzsteuer ist immer gemäß Rechnungsstellung dem maßgeblichen Haushaltsjahr zuzuordnen, und zwar unabhängig davon, ob bezüglich der zu versteuernden Leistung eine abweichende Periodenzuordnung erforderlich

ist. Es wird aber übereinstimmend angenommen, dass bundesrechtliche Regelungen den landesrechtlichen hier vorgehen und deshalb in der Verordnung kein weiterer Regelungsbedarf besteht.

In diesem Kontext bittet der Arbeitskreis das MI allerdings um Erläuterung des § 42 Abs. 1 Satz 2 KomHVO.

4.1.5 Rückstellungen

Erörtert wird zunächst eine Erweiterung des Tatbestandes des § 35 Abs. 1 KomHVO zur Absicherung der Finanzierung. Übereinstimmend gehen die Arbeitskreismitglieder davon aus, dass die Rückstellungsbildung der periodengerechten Abgrenzung dient, insoweit verpflichtend ist und deren Bildung deshalb nicht unter Finanzierungsvorbehalt gestellt werden kann.

Erörtert wird des Weiteren eine Ausweitung der Beschränkung auf das folgende Haushaltsjahr in § 35 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO etwa auf den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum. Befürworter stützen ihre Argumente wesentlich auf die sich ändernden Rahmenbedingungen und die in der Regel längeren Umsetzungszeiträume entsprechender Maßnahmen. Andere halten die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen (Übertragbarkeit, Berücksichtigung bei der Planung im Falle einer Überjährigkeit) für ausreichend.

Zu den Rückstellungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO diskutiert der Arbeitskreis die Notwendigkeit der Ausweitung des Tatbestandes um „die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme“, kommt aber zu dem Ergebnis, dass sich dies bereits aus den GoB im Zusammenhang mit dem Vorsichtsprinzip ergibt.

Die bisher ausschließlich bei § 35 Abs. 1 Nr. 6e) KomHVO verortete Beschränkung auf wesentliche, zu leistende Beträge wird vom Arbeitskreis als redaktionelles Versehen bewertet.

Der Arbeitskreis regt eine Klarstellung an, dass sonstige Rückstellungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO generell dem Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegen.

Der Arbeitskreis gelangt im Ergebnis seiner Diskussion bzgl. § 35 Abs. 1 Nr. 6a) KomHVO zu der Auffassung, dass zur Klarstellung einer erforderlichen Rückstellungsbildung für abzugeltenden Urlaubsanspruch und ähnliche Maßnahmen (z. B. Überstunden) der Tatbestand ausdrücklich an der Auszahlungsverpflichtung anknüpfen sollte.

Der Arbeitskreis spricht sich dafür aus, dass die Rückstellungsbildung nach § 35 Abs. 1 Nr. 6b) KomHVO näher an die Ertragsentwicklung im Haushaltsjahr gekoppelt werden kann. Diesbezüglich wäre eine Abkehr von der verbindlichen Erlasslage vom 16.04.2019 erforderlich. Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass jede Ertragssteigerung im laufenden Haushaltsjahr zukünftig voraussichtlich höhere Umlagezahlungen bedingt und die betroffenen Kommunen selbst entscheiden sollten, ob eine Rückstellungsbildung notwendig ist oder nicht (Wesentlichkeit).

Zu § 35 Abs. 1 Nr. 6e) KomHVO lehnt der Arbeitskreis das vereinzelt vorgetragene Ansinnen ab, die Regelung spezifischer zu fassen, um Spielräume zu reduzieren. Die Spielräume werden positiv bewertet und für notwendig erachtet, um örtliche Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Im Kontext der Rückstellungsbildung wird zudem erörtert, dass die verpflichtende Bildung von Rückstellungen im Zuge der Jahresabschlussarbeiten zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen führen kann, die im Folgejahr mit Auszahlungen verbunden sind. Derartige Vorgänge würden also u. U. dem Zustimmungsvorbehalt nach § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA unterfallen, wenngleich ein Entscheidungsspielraum für das zuständige Organ nicht besteht, weil die Rückstellungsbildung obligatorisch ist.

Insofern schlägt der Arbeitskreis vor, auch für derartige Fälle eine Ausnahme vom Zustimmungsvorbehalt der Vertretung in § 105 Abs. 4 KVG LSA aufzunehmen.

4.1.6 Wertberichtigungen

Der Arbeitskreis sieht hier keinen Regelungsbedarf.

4.2 Erleichterungen bei den Jahresabschlussarbeiten

Der Arbeitskreis tauscht sich bezüglich der Fristen für die Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses aus (§ 120 Abs. 1 KVG LSA). Diskutiert wird die Option einer Verlängerung der Aufstellungsfrist auf 6 Monate und die hieraus ggf. entstehenden Folgen für die weiteren Fristen, wobei eine abschließende Einschätzung unterbleibt, weil einerseits Erfahrungen mit der Erstellung eines vollständigen Jahresabschlusses weitgehend noch nicht vorliegen. Einigkeit besteht dahingehend, dass der Umfang der erforderlichen Arbeiten gegenüber dem kameralen Jahresabschluss erheblich zugenommen hat. Andererseits wird die Frage aufgeworfen, ob ggf. größenklassenspezifische Ausgestaltungen der Jahresabschlussarbeiten die Frist von 4 Monaten praktikabel machen könnten.

Der Arbeitskreis stellt die Frage der Fristen zurück, um sich zunächst mit den Vorgaben zum Jahresabschluss und seinen Bestandteilen und ggf. größenklassenabhängigen Erleichterungen zu befassen. Frau Pankrath wird bis zur nächsten Sitzung die Fristenregelungen der Bundesländer prüfen, in denen der Jahresabschluss bis zum 30.06. zu erstellen ist.

4.2.1 Hauptbestandteile

4.2.1.1 Ergebnisrechnung (§ 43 KomHVO)

Der Arbeitskreis ist einig, dass die Dokumentation von Teilrechnungen gem. § 45 KomHVO keinen übermäßigen Aufwand verursacht. Sofern die Unterlagen noch analog zur Verfügung gestellt werden, wäre es aus Kostengründen vorzugswürdig, darauf verzichten zu können. Im Bedarfsfall sei es ohne weiteres möglich, dies aus dem Fachverfahren heraus zu generieren.

Erörtert wird mit Blick über die Landesgrenzen die Notwendigkeit einer Differenzierung in das außerordentliche und ordentliche Ergebnis. In Brandenburg wird diese Differenzierung ab 2027 aufgegeben, in Mecklenburg-Vorpommern ist sie schon aktuell in der GemHVO nicht vorgesehen. Einigkeit besteht dahingehend, dass Fallgestaltungen, die außerordentlich zu verbuchen wären, eher selten auftreten, dann aber einen teils erheblichen Aufwand verursachen. Die Einschätzungen zum Nutzen gehen auseinander, wobei allerdings die Auffassung überwiegt, dass auf eine Differenzierung verzichtet werden könnte.

Es wird festgestellt, dass für den Fall einer verbindlichen Regelung ähnlich wie in Brandenburg auch die Regelungen zum Haushaltsausgleich überarbeitet werden müssten.

Der Arbeitskreis verständigt sich allerdings auf die Empfehlung, den Kommunen hinsichtlich des Ausweisens außerordentlicher Erträge und Aufwendungen ein Wahlrecht zu eröffnen.

Das verbindliche Muster zur Ergebnisrechnung wird erörtert. Es wird festgestellt, dass die nachrichtlichen Informationen in der Regel nicht aus dem Fachverfahren generiert werden können.

Angeregt wird die Implementierung eines weiteren Kontos „Erträge Vorjahre“ für die Ergebnisrechnung, ähnlich der handelsrechtlichen GuV.

4.2.1.2 Finanzrechnung (§ 44 KomHVO)

Der Arbeitskreis erörtert, ob auf die Finanzrechnung als kamerales Relikt verzichtet werden kann. Frau Pankrath erinnert, dass man dabei auch die Anforderungen der Statistik beachten müsse. Die Auffassungen zur Frage der Notwendigkeit der Finanzrechnung sind unterschiedlich. ***Da insbesondere Vertreter der Rechnungsprüfung aus den Landkreisen und der Kommunalaufsicht an der Sitzung nicht teilnehmen können, soll der Tagesordnungspunkt in der kommenden Sitzung nochmals aufgerufen werden.***

Das verbindliche Muster zur Finanzrechnung wird erörtert.

Der Arbeitskreis empfiehlt, die Zwischenzeilen 33 „Saldo aus fremden Mittel“ und 34 „Änderung des Finanzmittelbestandes gesamt (Summe Zeile 30 und 33) einzufügen und die nachfolgenden Zeilen (aktuell 33 und 34) neu (35 und 36) zu nummerieren, weil die fremden Mittel Grunde nicht zum Bestand verfügbarer Finanzmittel der Kommune gehören.

Ein von Frau Wirth entsprechend fortentwickeltes internes Formular ist zur besseren Nachvollziehbarkeit als **Anlage 2** der Niederschrift beigelegt.

4.2.1.3 Vermögensrechnung (46 KomHVO)

Bis einschließlich 2025 ist es im Rahmen der Erleichterungen beim Jahresabschluss möglich, zur Bilanzierung der Investitionspauschale generell einen Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ zu bilden. Im Arbeitskreis gibt es geteilte Einschätzungen hinsichtlich der Frage, ob diese Erleichterung generalisiert werden sollte. Einige halten eine konkrete Zuordnung für vorzugswürdig. Die Gegenposition knüpft am Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung an.

Der Arbeitskreis regt an, für die Investitionspauschale klarzustellen, dass diese immer dann einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden sollte, wenn sie zur Finanzierung dieses Vermögensgegenstandes eingesetzt wurde. Im Übrigen sollte es mit Blick auf den Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung grundsätzlich möglich sein, die Investitionspauschale in einem pauschalen Sonderposten abzubilden und gem. § 34 Abs. 5 Satz 3 KomHVO aufzulösen.

Aus praktischer Erfahrung heraus wird kritisiert, dass es an einer Vermögensposition zur Auflösung von gebildeten Sonderrücklagen bei Wegfall des Grundes für die Bildung der Sonderrücklage fehlt; beispielsweise nach Umsetzung einer Investition, zu deren Refinanzierung die Sonderrücklage gebildet wurde. Die Sonderrücklage müsse aktuell bei Auflösung wieder der Ergebnissrücklage zugeführt werden, was aber nicht sachgerecht sei, weil eine Ergebnisverbesserung mit der Auflösung der Sonderrücklage faktisch nicht einhergehe.

4.2.1.4 Anhang mit Erläuterungen (§ 47 KomHVO)

4.2.2 Anlagen

4.2.2.1 Erläuternder Rechenschaftsbericht (§48 KomHVO)

Die Tagesordnungspunkte „Anhang mit Erläuterungen“ und „Erläuternder Rechenschaftsbericht“ werden für die nächste Sitzung des Arbeitskreises zurückgestellt. Sie sollen inhaltlich als Komplex behandelt werden.

4.2.2.2 Anlagenübersicht (§ 49 Abs. 1 KomHVO)

Siehe 4.1.2.

4.2.2.3 Forderungsübersicht (§ 49 Abs. 2 KomHVO)/ Verbindlichkeitenübersicht (§ 49 Abs. 3 KomHVO)

Der Arbeitskreis erörtert die Notwendigkeit und Praktikabilität dieser verbindlichen Muster. Ganz überwiegend wird der Ausweis der Forderungen/Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten als sehr aufwändig bewertet. Insbesondere wird kritisiert, dass die Angaben häufig manuell aufbereitet werden müssen, weil sie nicht mit der Zuordnung im Kontenrahmenplan identisch sind. Der Bestand der Forderungen/Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ist aus der Vermögensrechnung ersichtlich.

Eine abschließende Bewertung dieser Muster wird bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt. Bis dahin prüfen die Arbeitskreismitglieder inwiefern der Ausweis der Restlaufzeiten für welchen Adressatenkreis erforderlich sein könnte.

4.2.2.4 Übersichten der übertragenen Ermächtigungen (§ 49 Abs. 4 KomHVO)

Im Kontext mit dieser Übersicht regt der Arbeitskreis eine Erweiterung der Tatbestände in § 19 KomHVO an:

- ***Übertragbarkeit zweckgebundener Erträge und Einzahlungen und***
- ***Übertragbarkeit von Einzelermächtigungen aus vorläufiger Haushaltsführung***

Kontrovers diskutiert aber nicht abschließend behandelt wird die Frage, ob in § 19 Abs. 3 KomHVO das Tatbestandmerkmal „... Deckung im nächsten Haushaltsjahr“ gestrichen werden sollte. Die Befürworter tragen als Argument vor, dass im Rahmen der Bewilligung der außer- oder überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung die Deckung bereits nachgewiesen

wurde. Dem wird für den Fall der Übertragung der Ermächtigung ins nächste Haushaltsjahr entgegengehalten, dass dies insbesondere bei einem unausgeglichene Haushalt zu Deckungsproblemen führen könne. ***Diese Diskussion wird ebenso wie die der Übertragbarkeit nicht veranschlagter Aufwendungen (Vorschlag LK Harz) für die nächste Sitzung zurückgestellt.***

3. Gesamtabschluss

Der Arbeitskreis spricht sich für eine Abschaffung der Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses aus. Notwendige Informationen sollen qualifiziert und für die Beteiligungsberichterstattung vorgegeben werden. Eine Konkretisierung, welche konsolidierten Informationen tatsächlich erforderlich sind, wird auf unbestimmte Zeit zurückgestellt.

4. Prüfung der Jahresabschlüsse

Der Komplex Prüfung der Jahresabschlüsse wird auf die nächste Sitzung vertagt.


Andrea Pankrath
Protokollführung